



FiBu-im-Nu[®]

Steuerberater mit Mehrwert

Starten Sie Ihre Zukunft im digitalen Zeitalter.

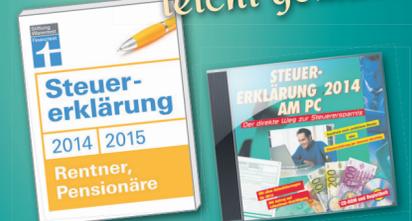
effizient



JANTSCHKE-STEUERBERATER · Dipl.-Kfm. Ralf Jantschke
Hauptstraße 45 · 91074 Herzogenaurach · Telefon 09132 78360
Friedrich-List-Straße 1 · 91054 Erlangen · Telefon 09131 613130
kanzlei@jantschke-steuerberater.de · www.jantschke-steuerberater.de

Lesershop

Steuererklärung leicht gemacht



STEUERERKLÄRUNG FÜR RENTNER UND PENSIONÄRE

Ein Ratgeber der Stiftung Warentest, der genau auf die Bedürfnisse der Leser zugeschnitten ist.
16,90 Euro

STEUERERKLÄRUNG 2014 AM PC

Alle Änderungen für das Steuerjahr 2014, Übernahme der Jahresdaten, Ausdruck auf Blankopapier oder in die Formulare des Finanzamts. ELSTER-Datenübermittlung, mit Hotline-Service.
8,50 Euro

Unsere Verkaufsstellen: Nürnberg: Mauthalle, Hallplatz 2 • Fürth: Rudolf-Breitscheid-Str. 19 • Erlangen: Hauptstr. 38 • Altdorf: Untere Markt 1 • Feucht: Nürnberger Str. 5
Forchheim: Hönischchallee 7-9 • Gunzenhausen: Marktplatz 47 • Herzogenaurach: An der Schütt 26 • Lauf: Nürnberger Str. 19 • Neumarkt: Mühlstr. 5 • Pegnitz: Hauptstr. 20 • Roth: Allee 2-4 • Rothenburg: Erbacher Str. 102 • Schwabach: Spitalberg 3 • Treuchtlingen: Hauptstr. 19 • Weißenburg: Wildbadstr. 16-18 • Bad Windsheim: Kegeltstr. 11

INFO UND BESTELLUNG:

0911/216-2789
ZZGL 3,55 EURO VERSANDGEBÜHR
(Ab einem Bestellwert von 25 Euro entfallen die Versandkosten)



Redaktion: Klaus Leonhard

Abzüge bei der Schadensregulierung



Ein Gutachter ermittelt die Reparaturkosten nach einem Unfall. Nicht immer erkennen Versicherungen die Gutachten jedoch an.
Foto: Archiv

Kommt der gerichtliche Sachverständige zum Ergebnis, dass die Versicherung ganz oder teilweise Recht hat, muss der Geschädigte alle oder zumindest einen Teil der Gerichts- und damit auch der Sachverständigenkosten übernehmen.

Abzug bei Gutachten

Die Versicherungen kürzen in letzter Zeit immer öfter auch die Kosten für die Sachverständigengutachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann von Geschädigten aber nicht verlangt werden, dass sie eine Marktforschung nach den günstigsten Sachverständigen betreiben. Regelmäßig genügt die Vorlage einer Sachverständigenrechnung, um die Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten zu beweisen. Nur bei extrem überhöhten Preisen kann dem Geschädigten der Vorwurf gemacht werden, er hätte die Unangemessenheit der Sachverständigenkosten erkennen müssen.

Alkohol am Steuer: Die MPU droht

Die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) ist für Autofahrer ein Schreckgespenst. Schließlich stellt der Test eine sehr hohe Hürde dar, wenn die Zulassungsbehörden Zweifel hegen, ob ein Verkehrsteilnehmer charakterlich und körperlich geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu führen. Sie wird meist nach einem Führerscheintest wegen grober Verkehrsverstöße wie Alkoholfahrten angeordnet. „In der Vergangenheit war dies der Fall, wenn ein

Autofahrer wiederholt mit Alkohol am Steuer oder einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von mehr als 1,6 Promille erwischt wurde“, erläutert Rechtsanwalt Uwe Wirsching. Doch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim hat jetzt neue Maßstäbe gesetzt: Die Richter urteilten im Januar 2014 in einem Verfahren wegen einer Trunkenheitsfahrt mit 1,20 Promille: „Die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis wegen einer Fahrt unter Alkoholeinfluss löst für ein Wiedererteilungsverfahren ohne Weiteres die Notwendigkeit der Anordnung einer MPU aus.“

Nur Einzelfall Das Gericht entschied gegen die Behörde und stellte fest, dass der Betroffene in einem Einzelfall zwar nicht zwischen dem Konsum von Alkohol und dem Fahren trennen konnte, die Gesamtsituation es jedoch nicht erlauben würde, bereits von Alkoholmissbrauch auszugehen. Das Bayerische Innenministerium hat eine Empfehlung an die Fahrerlaubnisbehörden gegeben, bei einer BAK von 1,6 Promille oder mehr stets eine MPU anzuordnen. Bei einer BAK von mindestens 1,1 Promille (absolute Fahrunfähigkeit) und weniger als 1,6 Promille jedoch ist die Beibringung einer MPU nur anzuordnen, wenn im Einzelfall aus der strafgerichtlichen Entscheidung über den Promillewert hinaus weitere Anhaltspunkte hinzutreten, die die Annahme einer Alkoholproblematik begründen.

„Die Verwirrung in der Rechtsprechung ist zu diesem Thema groß“, sagt Uwe Wirsching. Der BayVG hatte jüngst Gelegenheit, Klarheit zu schaffen, sah sich im dortigen Eilverfahren jedoch (Beschluss vom 8. Oktober 2014, Az. 11 CE 14.1776) dazu noch nicht im Stande und meinte, dass die Rechtslage derzeit völlig offen sei, weshalb keine vorläufige Wiedererteilung der Fahrerlaubnis stattfinden könne.



In der Fasnachtszeit kontrolliert die Polizei besonders häufig, ob der Fahrer Alkohol intus hat.
Foto: Archiv

Wer ist die erste Wahl für Ihre Steuererklärung?
www.datev.de/steuerberater

net ist, ein Kraftfahrzeug zu führen. Sie wird meist nach einem Führerscheintest wegen grober Verkehrsverstöße wie Alkoholfahrten angeordnet. „In der Vergangenheit war dies der Fall, wenn ein

Autofahrer wiederholt mit Alkohol am Steuer oder einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von mehr als 1,6 Promille erwischt wurde“, berichtet der promovierte Jurist. Danach soll bei Alkoholfahrten ab 1,1

Bausparkassen werfen Altkunden raus

Tausende Kunden von Bausparkassen haben in den letzten Wochen und Monaten unerfreuliche Post erhalten. Viele Gesellschaften kündigen derzeit zuteilungsfreie Bausparverträge, um sich so von „teuren Altlasten“ zu trennen. Denn teilweise verfügen diese Bausparer über Verträge, die noch zu einer Zeit abgeschlossen wurden, als ihnen noch sehr hohe Zinsen versprochen worden sind. Diese Verträge belasten die Bausparkassen in der aktuellen Niedrigzinsphase. Daher greifen die Unternehmen nun zu diesem drastischen Mittel.



Siegfried Reulein Foto: Privat

Alle Änderungen für das Steuerjahr 2014, Übernahme der Jahresdaten, Ausdruck auf Blankopapier oder in die Formulare des Finanzamts. ELSTER-Datenübermittlung, mit Hotline-Service.
8,50 Euro

sparkassen auf eine Kündigungsmöglichkeit nach den Vorschriften zum Darlehensvertrag im BGB (§§ 488, 489). Höchststrichlich ist dies allerdings keinesfalls geklärt.

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat beispielsweise in seiner Entscheidung vom November 2011 (9 U 151/11) zwar die Kündigung vollständig angespartener Bausparverträge für rechtswirksam erachtet, jedoch gleichzeitig deutlich gemacht, dass ein „... Bausparvertrag solange unkündbar ist, wie die Auszahlung des Tilgungsdarlehens möglich ist und der Bausparer seine hierzu erforderlichen planmäßigen Sparpflichten erfüllt“.

Hieraus ist zu schließen, dass Kunden von Bausparkassen gute Chancen haben, sich im Einzelfall erfolgreich gegen die Kündigung ihrer Bausparkasse zu wenden und damit die Fortsetzung des Bausparvertrages durchzusetzen und auch zukünftig von den hohen Zinsen zu profitieren. Daher kann es lohnenswert sein, die ausgesprochene Kündigung nicht einfach so hinzunehmen, sondern sich dagegen zur Wehr zu setzen.

Aut.: Siegfried Reulein, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Das Ende des Bankheimnisses

Die Möglichkeiten für eine strafbefreiende Selbstanzeige wurden zum Jahresbeginn 2015 verschärft. Bereits im Oktober 2014 wurde zudem ein Abkommen auf dem Weg gebracht, das automatisierten Datenaustausch ermöglicht. Die Chance, steuerliche relevante Einkünfte vor dem Fiskus zu verbergen, geht damit gegen Null. Das Bankheimnis in seiner bisherigen Form gehört insoweit der Vergangenheit an.

Den inländischen Finanzbehörden steht seit Februar 2013 außerdem neben konkreten Einzelanfragen die Möglichkeit einer Gruppenanfrage zur Verfügung, bei der nicht die Namen einzelner Verdächtiger abgefragt werden, sondern ein verdächtiges Verhaltensmuster wie eine Vereinbarung „banklagernde Post“ oder Strukturierung über Off-shore-Konstrukte wie Trusts oder Stiftungen. Unabhängig davon wurde ein Abkommen über automatisierten Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Zu den Unterzeichnern gehören neben Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und dem Vereinigten Königreich mit seinen Überseegebieten auch Österreich, die Schweiz, Liechtenstein und Luxemburg. Ab September 2017 sollen die deutschen Steuerbehörden so automatisch alle Angaben über Kapitalerträge und den Kontostand bekommen.

Die strafbefreiende Selbstanzeige bleibt für Steuerpflichtige der einzige Weg zurück in die Legalität. Die Voraussetzungen dafür

sind zum Jahreswechsel verschärft worden. Kernstück der Gesetzesänderung ist die Verlängerung des Berichtigungszeitraums. Für eine strafbefreiende Selbstanzeige sind die Hinterziehungszinsen sowie die Zinsen nach § 233a AO, soweit sie auf die Hinterziehungszinsen angerechnet werden, fristgemäß geleistet werden.

Fazit: Eine Tatendekung scheint nur noch eine Frage der Zeit zu sein. „Reuige Steuersünder“ sollten also möglichst zeitnah eine Selbstanzeige einreichen, solange sie das Heft noch selbst in der Hand halten.

Autoren: BERND FUHRMANN / INES FLESCH

Die vorausgefüllte Steuererklärung ist da. Wer sagt mir, ob sie komplett und richtig ist?
www.datev.de/steuerberater

Grenzüberschreitende Amts- und Rechtshilfe legt Steuersünden offen



Dies dürfte sich aufgrund der verstärkten Zusammenarbeit der führenden Industrienationen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche rasch ändern. Gerade die bilateralen und supranationalen Vereinbarungen unter den beteiligten Staaten in Sachen Rechts- und Amtshilfe, insbesondere auch zum automatisierten Datenaustausch, zwingen alle beteiligten Marktteilnehmer zur Korrektur allfällig bestehender Missstände und zukünftig zu weitestgehender Transparenz. Die Berichtspflicht nach § 153 AO bzw. die sog. strafbefreiende Selbstanzeige gem. § 371 AO ist und bleibt für deutsche Steuerpflichtige das einzig probate Mittel, um wieder auf rechtssicherem Boden zu agieren und strafrechtliche Konsequenzen weitestgehend vermeiden zu können. Zu den Themenschwerpunkten:

- Verfahren der Selbstanzeige (Rahmenbedingungen nach aktueller Rechtslage – Blick auf die Gesetzesänderungen per 01.01.2015)
- Steuerliche Berichtigungs- und Korrekturmöglichkeiten/-pflichten speziell für Inhaber ausländischer Konten/Depots
- Steuerliche Berichtigungs- und Korrekturmöglichkeiten/-pflichten von nicht deklarierten Einkünften/Gewinnen speziell für Unternehmer, Handwerker und Gewerbetreibende
- Lösung wirtschaftsstrafrechtlicher- und steuerstrafrechtlicher Problemstellungen, gerade auch mit internationalem Bezug
- Steuerkonzeption für grenzüberschreitend tätige Unternehmer, insb. auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen

sowie zu bestehenden Handlungsalternativen für Betroffene und Berater führen wir Informations-Workshops an unseren Kanzleistandorten in Nürnberg, Wien und Zürich durch. Vertraulichkeit und Diskretion ist hierbei oberstes Gebot. Ihr Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt Bernd J. Fuhrmann unter +49-911-5 88 88 50.



GLOCKNER.FUHRMANN.NENTWICH. RECHTSANWALTSGESellschaft

Als grenzübergreifend tätige Rechtsanwaltskanzlei im deutschsprachigen Raum beraten wir an unseren Standorten in Nürnberg, Zürich und Wien in- und ausländische Unternehmer, Unternehmen, Kapitalanleger und Banken in allen Fragen des Wirtschaftsrechts sowie des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts.

- KANZLEI NÜRNBERG PRINZREGENTENUFER 3 D-90489 NÜRNBERG TEL.: +49-911-58 88 85 0 WWW.GPLAW.DE
- KANZLEI WIEN BÄCKERSTRASSE 6 A-1010 WIEN TEL.: +43-1-51301000 WWW.GPLAW.AT
- KANZLEI ZÜRICH WIENENSTRASSE 17 CH-8008 ZÜRICH TEL.: +41-44-260 88 11 WWW.GPLAW.CH

DR. UWE WIRSCHING *
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

MICHAEL ZWARG *
FACHANWALT FÜR MIET- UND WOHNUMGEEIGENTUMSRECHT

THEODOR PLEYER *
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT UND FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITECTENRECHT

ALEXANDER GRÜNERT
FACHANWALT FÜR ERBRECHT

SYLVIA BEYER
FACHANWALTIN FÜR VERSICHERUNGSRECHT

MARTIN RÖSSLER
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT UND FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITECTENRECHT

THORSTEN DÜRR
RECHTSANWALT (ABSOLVIERTER FACHANWALTSKURS FÜR MIET- UND WOHNUMGEEIGENTUMSRECHT)

MICHA SCHÄFER
RECHTSANWALT

DR. ENDRESS & PARTNER GbR
RECHTSANWÄLTE

90489 Nürnberg
Prinzregentenufer 7
Telefon 0911 - 58 769 - 0
Telefax 0911 - 58 769 - 99
info@endress-und-partner.de
www.endress-und-partner.de

DR. ENDRESS & PARTNER GbR QUALIFIZIERTE RECHTSBERATUNG IN ALLEN ZENTRALEN RECHTSGEBIETEN

SCHMIDT STEINERT FRANK
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
RECHTSBERATUNG

KANZLEI NÜRNBERG
Adlerstraße 38 / 90403 Nürnberg
T 0911 24424-0

ZWEIGSTELLE FÜRTH
Friedrichstraße 4 / 90762 Fürth
T 0911 24424-0

www.schmidt-steinert-frank.de

DIE ANLEGER- UND VERBRAUCHERSCHUTZKANZLEI IN NÜRNBERG FÜR KAPITALANLEGER | BANKKUNDEN | VERSICHERTE

KSR RECHTSANWALTSKANZLEI

BANKRECHT | KAPITALMARKTRECHT | VERSICHERUNGSRECHT | ERBRECHT

FACHANWALTSKANZLEI FÜR BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

KSR | KANZLEI SIEGFRIED REULEIN | PRINZREGENTENSTRASSE 33 | 90408 NÜRNBERG
TELEFON: 0911 / 760 731-10 | FAX: 0911 / 760 731-120
E-MAIL: INFO@KSR-LAW.DE | INTERNET: WWW.KSR-LAW.DE